

Liefer- und Leistungsvorschrift für Fremdfirmen

1. Ziel und Zweck

Bei Arbeiten von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände ist sicherzustellen, dass die betrieblichen und gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

2. Geltungsbereich

Die Vorschrift gilt für alle Auftragnehmer (AN), die im Auftrag der einer Geberit Gesellschaft am Standort Pfullendorf als Auftraggeber (AG) Arbeiten innerhalb des Betriebsgeländes oder in Betriebsstätten des AG außerhalb des Standorts Theuerbachstraße 1, 88630 Pfullendorf ausführen.

Die AN haben ihre Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer auf Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

3. Qualifikationen und Ansprechpartner

Der AN muss über die für die Durchführung seines Auftrags erforderlichen Qualifikationen Kompetenzen und Berechtigungen (Zertifikate) verfügen und diese jederzeit dem AG vorweisen können.

Der AN muss je nach Auftragsumfang einen oder mehrere Repräsentanten einsetzen, welche hinreichend fachlich qualifiziert sind und jederzeit die fachliche und personelle Führung der vom AN eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer sicherstellen.

Die Repräsentanten fungieren neben dem Inhaber oder Geschäftsführer des AN als ausschließliche Kontaktperson zum AG und sind vom AN mit den erforderlichen Vertretungsbefugnissen auszustatten. Die Repräsentanten müssen für den AG jederzeit erreichbar sein.

Der AN verpflichtet sich, für eine ausreichende Präsenz von Repräsentanten während der Durchführung der übertragenen Aufträge zu sorgen.

Der AN wird dem AG in jeweils aktualisierter Form die eingesetzten Repräsentanten und deren Stellvertreter schriftlich benennen.

Setzt der AN Subunternehmer ein, so hat er diese dem AG im Vorfeld schriftlich zu benennen.

4. Arbeitssicherheit

Der AN muss die strikte Einhaltung der für die geschuldete Leistung anerkannten Regeln und Vorschriften der Arbeitsdurchführung und der Unfallverhütung sicherstellen.

Vor Aufnahme der Tätigkeiten auf dem Geberit Betriebsgelände habe alle Mitarbeiter des AN und seiner Subunternehmer die Geberit „Sicherheitseinweisung für Fremdfirmen“ online erfolgreich abzulegen.

Unter nachfolgendem Link : www.geberit.de/ueber-uns kann Sie aufgerufen werden.

Diese Sicherheitseinweisung ersetzt jedoch nicht die erforderliche Sicherheitskoordination an der jeweiligen Arbeitsstelle. Die entsprechende Checkliste zur Sicherheitskoordination erhalten Sie zeitgleich mit diesem Schreiben.

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Höchstarbeitszeiten (max. 10 h/Tag) wird hiermit speziell verwiesen.

Die vom AN eingesetzten Geräte müssen den aktuell gültigen gesetzlichen Anforderungen, den einschlägigen Normen für die Sicherheit von Mensch und Maschine und den VDE-Vorschriften entsprechen.

Werden vom AN, seinen Mitarbeitern und Subunternehmern Geräte eingesetzt, für deren Bedienung eine spezielle Qualifikation erforderlich ist (zum Beispiel: Flurförderzeuge, Krane oder Hubarbeitsbühnen), müssen die betreffenden Bediener über die erforderliche Ausbildung verfügen und diese nachweisen können.

Der AN muss in eigener Verantwortung die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen vorhalten sowie Anordnungen und weiteren Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

Der AN ist verpflichtet, seinen Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer vom AG erhaltene Sicherheitshinweise weiterzugeben und deren Einhaltung zu überwachen.

Der AG benennt gegebenenfalls einen Sicherheitskoordinator, welcher Weisungsbefugnis über alle Mitarbeiter (Geberit und AN) im Bereich der Arbeiten hat.

Der AN hat Arbeiten, mit hohem Risiko vor deren Beginn vom AG (Sicherheitskoordinator) genehmigen zu lassen. Darunter fallen alle Heiß und Schweißarbeiten, elektrische Arbeiten, Arbeiten in der Höhe und Eintritt in beengte Platzverhältnisse

5. Haftung

Der AN haftet für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung auf dem Betriebsgelände, für erstellte Leistungen und Einrichtungen und für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Er trifft selbst alle erforderlichen Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen.

Der AN stellt den AG von sämtlichen berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen im Arbeiten auf dem Betriebsgelände verursacht werden.

6. Baustelleneinrichtung





Die Einrichtung der Arbeits- bzw. Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Baracken, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit der betreuenden Fachabteilung des AG erfolgen.

Auf Ordnung und Sauberkeit auf der Arbeitsstelle und den Verkehrswegen sowie in den Umkleide- bzw. Aufenthaltsräumen ist besonders zu achten.

7. Chemikalien und Gefahrstoffe

Für alle Stoffe, welche durch den AN in das Werksgelände eingebracht werden und von denen Gefährdungen ausgehen können, hat der AN am Ort der Verwendung die zugehörigen Betriebsanweisungen und/oder Sicherheitsdatenblätter vorzuhalten.

Werden durch den AN Stoffe in das Werksgelände eingebracht, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes die folgenden erhöhten Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt oder für Sachen ausgehen können,

-  **Explosiv:**
H200, H201, H202, H203, H204, H205, H230, H240, H241, H250, H271, EUH001, EUH014, EUH019, EUH044
-  **Lebensgefährlich/giftig:**
H300, H301, H310, H311, H330, H331, H334, H370, H372, EUH029, EUH032, EUH070, EUH203, EUH204, EUH207
-  **Krebserzeugend:**
H340, H350, H350i,
-  **Fruchtschädigend:**
H360, H360F, H360D, H360 F D, H360 F d, H360 D f, H362

und die deshalb beim Umgang (z. B. Transportieren, Lagern, Umschlagen, Verwenden, Entsorgen) besonderen Vorschriften unterliegen (z.B. Gefahrstoffvorschriften, Transportvorschriften, Gewässerschutz, Entsorgung), so hat der AN vor den Arbeiten für jeden dieser Stoffe über den Koordinator des AG der Abteilung Zentrale Funktionen ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt einzureichen, um deren Freigabe zu beantragen (Formular „Chemikalien-Freigabe für Fremdfirmen“). Nicht schriftlich durch den AG freigegebene Stoffe mit hoher Gefährdung dürfen nicht auf das Werksgelände gebracht werden!

Werden vom AG bestimmte Stoffe vorgeschrieben, so dürfen nur diese verwendet werden.

8. Abfälle

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat der AN immer in Absprache mit dem Geberit Abfallbeauftragten (Leiter Geberit Sicherheits- und Entsorgungslager - GeSiE) zu entsorgen.

Nach Beendigung der Arbeiten hat der AN die Arbeitsstelle sauber zu räumen. Kommt der AN seinen Räumungs-/Entsorgungspflichten nicht nach, so ist der AG berechtigt, nach Ablauf einer von ihm gesetzten, zumutbaren Frist die Räumung / Entsorgung auf Kosten des AN durchführen zu lassen.

Bis zur Räumung, gleichgültig ob sie vom AG oder vom AN vorgenommen wird, bleibt der AN alleiniger Besitzer der Reststoffe.

9. Brandschutz

Die vom AG erlassenen betrieblichen Vorschriften im Hinblick auf das Rauchverbot, den Brandschutz, das Verhalten bei Schweiß-, Schneidarbeiten und ähnlichen Verrichtungen sind strikt einzuhalten.

Im Brandfall ist sofort die Werkfeuerwehr durch Betätigung des nächsten Handfeuermelders zu alarmieren.

Zusätzlich ist der Ansprechpartner des AG zu unterrichten.

10. Energie

Der AN ist dazu verpflichtet, auf seinen Energieverbrauch bei Strom, Brennstoffen, Heizung/Wärme sowie Druckluft zu achten und diesen so gering wie möglich zu halten.

Des Weiteren hat der AN darauf zu achten, dort, wo er Einfluss auf den Energieverbrauch des AG nimmt, auch diesen so gering wie möglich zu halten.

11. Einbeziehung in den Vertrag

Die Liefer- und Leistungsvorschrift ist Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages.

Der AN verpflichtet sich, diese bei der Ausführung des Auftrages einzuhalten. Er wird auch seine Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer auf ihre Einhaltung verpflichten.-Die „Sicherheitseinweisung für Fremdfirmen“ absolviert der AN vor Betreten des Firmengeländes online und erkennt die darin enthaltenen Bestimmungen an. Er sorgt für gewissenhafte Einhaltung über die Dauer der Auftragsabwicklung.

Der AG ist berechtigt, den Einsatz einzelner Mitarbeiter des AN abzulehnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder durch das gegenwärtige oder vergangene Verhalten der betreffenden Person begründet ist. Darüber hinaus kann bei schwerwiegenden sicherheits- und umweltrelevanten Verstößen der Vertrag fristlos gekündigt werden.

verbindliche Unterschrift